



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7075/1-Pr 1/95

XIX. GP-NR
1496 /AB
1995 -08- 2 3

ZU 1448 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1448/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Versorgungsausgleich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wurde in Ihrem Ministerium bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit den Vorarbeiten für die Umsetzung des oben erwähnten Punktes (nämlich des Versorgungsausgleichs für den Erwerb von Pensionsansprüchen im Scheidungsfall) beschäftigt? Wenn nein, wie haben Sie vor, diesen Punkt umzusetzen?
2. Wann rechnen Sie mit einer Realisierung dieses Punktes des Koalitionsübereinkommens?
3. Können Sie bereits inhaltliche Details über einen zukünftigen Versorgungsausgleich bekanntgeben?
4. Gibt es in diesem Zusammenhang auch Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

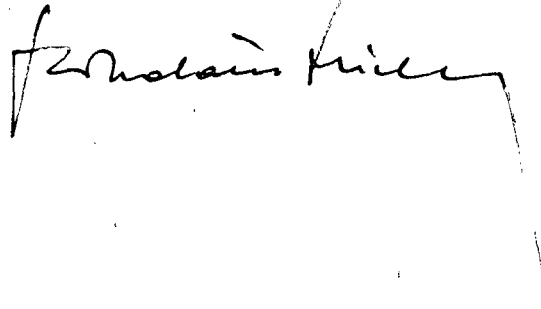
Der Versorgungsausgleich besteht darin, daß die von den Ehegatten im Verlauf der Ehe in unterschiedlichem Ausmaß erworbenen Pensionsansprüche am Ende der Ehe auf beide Partner aufgeteilt werden. Der Versorgungsausgleich steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den anderen Scheidungsfolgen, insbesondere mit der Frage des nachehelichen Unterhaltsanspruchs eines der früheren Ehepartner gegen den anderen. Durch den Versorgungsausgleich würde demjenigen Ehegatten, der während der Ehe bessere pensionsversicherungsrechtliche Anwartschaften erworben hat, ein Teil dieser Anwartschaften genommen und dem anderen Ehegatten zugewiesen. Der Erwerb von Pensionsansprüchen auf der einen Seite würde somit zu einem entsprechenden Verlust von Pensionsansprüchen auf der anderen Seite führen. Dies hätte nicht nur eine eventuelle Schmälerung des Pensionsanspruchs des davon unmittelbar betroffenen Ehegatten, sondern unter Umständen auch eine Verringerung des Pensionsanspruchs von dessen verwitweten Ehepartner aus einer weiteren Ehe und von dessen Waisen zur Folge. Überdies setzen die Pensionssysteme in Österreich für den Anspruch auf Alterspension bestimmte zeitliche Anforderungen voraus. Eine Verteilung von Anwartschaften auf zwei Personen könnte im Einzelfall bewirken, daß weder der eine noch der andere geschiedene Ehegatte einen Pensionsanspruch hat. Wegen dieser hier nur andeutungsweise dargestellten Problemfelder bedarf die Einführung eines Versorgungsausgleiches bei Scheidungen nicht nur sorgfältiger familienrechtspolitischer, sondern vor allem auch pensionsrechtlicher Überlegungen, die nicht ohne Blick auf den gesamten Fragenkreis der Scheidungsfolgen, vor allem des Unterhalts, angestellt werden können.

Ich habe im Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Fragen des Scheidungs-, des Scheidungsfolgen- und des Scheidungsverfahrensrechts befassen wird. Diese Arbeitsgruppe soll auch die im obigen Zusammenhang auftretenden Fragen des Scheidungsfolgen- und des Sozialversicherungsrechts eingehend analysieren und Lösungsvorschläge erstatten. Zur Beteiligung an dieser Arbeitsgruppe habe ich insbesondere auch Vertreter der Parlamentsklubs, der Wissenschaft, der Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Jugend und Familie und für Frauenangelegenheiten sowie des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger eingeladen. Die erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe wird in den nächsten Wochen stattfinden.

3

Auf Grund der Komplexität der in diesem Bereich zu lösenden Fragen können einigermaßen abgerundete Ergebnisse nicht binnen kurzer Zeit erwartet werden. Schließlich wird die Thematik auch einer eingehenden öffentlichen Diskussion zu unterziehen sein, um einen breiten gesellschaftspolitischen Konsens zu diesem ökonomisch und sozial bedeutsamen Problemfeld zu erzielen.

22 . August 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franzoline Kille". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.